

12. 1. Wann muß der mit der Vollstreckungsklausel versehene
Schuldtitel für eine nach § 146 Abs. 6 K.O. angemeldete Forderung
vorliegen?
2. Ist den Gläubigern bestrittener Konkursforderungen von
Amts wegen ein beglaubigter Auszug aus der Konkursstabelle zu
erteilen?

3. Entschuldbarer Rechtsirrtum des Konkursrichters.

R.D. §§ 146 Abs. 1 u. 6.

B.G.B. § 839.

Preuß. Gesetz vom 1. August 1909 über die Haftung des Staates für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt (G.S. S. 691).

III. Zivilsenat. Urt. v. 19. Mai 1914 i. S. D. (R.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. III. 84/14.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die den Sachverhalt ergebenden

Gründe

lauten:

„Der Kläger besaß, als im Jahre 1912 das Konkursverfahren über das Vermögen seines Schuldners H. R. in N. eröffnet wurde, gegen diesen einen vollstreckbaren Titel für eine Wechselforderung von 383,65 *M* und für die Prozeßkosten. Diese Kosten waren noch nicht festgesetzt; sie betragen unstreitig 30,10 *M*. Die beiden Forderungen meldete der Kläger unter Berufung auf seinen mit der Vollstreckungsklausel versehenen Titel, jedoch ohne diesen in Urschrift oder Abschrift beizufügen, als Konkursforderungen an. Der Konkursverwalter bestritt im Prüfungstermine die Forderungen bis zur Vorlegung des Titels. Von diesem Widerspruch erfuhr der Kläger, als am 3. April 1913 die Masse ausgeschüttet war. Ein Auszug aus der Tabelle ist ihm nicht zugestellt worden und er ist im Konkurs leer ausgegangen. Der Kläger erblickt in dieser Unterlassung eine schuldhaftige Verletzung der Amtspflicht des Konkursrichters oder auch des Gerichtsschreibers nach § 839 B.G.B., weil § 146 Abs. 1 R.D. die Erteilung eines beglaubigten Tabellenauszugs an die Gläubiger der streitig gebliebenen Forderungen von Amts wegen vorschreibt. Wegen dieser Amtspflichtverletzung des Konkursgerichts nimmt er den preussischen Fiskus nach § 1 des preussischen Gesetzes vom 1. August 1909 über die Haftung des Staates für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt in Anspruch. Er verlangt die Konkursdividende von 25% mit 103,40 *M*, die im Falle

seiner Beteiligung an der Masse unstreitig auf ihn entfallen wäre, weil er durch die Amtspflichtverletzung des Konkursrichters oder des Gerichtsschreibers an der rechtzeitigen Wahrnehmung seiner Rechte verhindert worden sei.

Die Instanzen gehen mit den Parteien davon aus, es sei die Anmeldung des Klägers als eine Anmeldung von Forderungen zu behandeln, für die ein mit der Vollstreckungsklausel versehener Schuldtitel nicht vorliege; sie wenden daher nur den § 146 Abs. 1 R.D. und nicht den § 146 Abs. 6 an, welcher die mit einem vollstreckbaren Schuldtitel versehenen Forderungen betrifft. Der Berufungsrichter weist die Klage deswegen ab, weil dem Kläger nach § 146 Abs. 1 R.D. ein beglaubigter Tabellenauszug nur auf Antrag hätte erteilt werden müssen. Auf die fürsorgliche Verteidigung des Beklagten, daß sich der Konkursrichter in einem entschuldbaren Rechtsirrtume befunden habe und daß dem Kläger der Vorwurf überwiegenden Verschuldens (§ 254 BGB.) zu machen sei, wenn der Tabellenauszug von Amts wegen zu erteilen gewesen wäre, geht der Berufungsrichter nicht ein. Von seinem Standpunkte brauchte er darauf auch nicht einzugehen. Dieser Standpunkt des Berufungsrichters ist jedoch unrichtig. Zunächst ist allerdings davon auszugehen, daß man es nicht mit einer Forderung zu tun hat, für welche ein mit der Vollstreckungsklausel versehener Schuldtitel im Sinne des § 146 Abs. 6 R.D. zur Zeit der Anmeldung vorlag. Hätte man es mit einer solchen Forderung (einer sog. titulierten Forderung) zu tun, so würde zuerst die Frage zu entscheiden sein, ob der Tabellenauszug des § 146 Abs. 1 R.D., wenn er überhaupt von Amts wegen zu erteilen ist, dem Kläger oder nur dem widersprechenden Konkursverwalter oder beiden zu erteilen gewesen wäre. Diese Frage ist streitig, weil der Tabellenauszug nur zum Zwecke der Prozeßführung demjenigen erteilt werden soll, der diesen Prozeß führen muß. Bei Forderungen, für die kein vollstreckbarer Schuldtitel vorliegt, muß der Gläubiger der bestrittenen Forderung die Feststellung seiner Forderung erstreiten, sonst wird sie im Konkurse nicht berücksichtigt. So ist es dem Kläger gemäß § 152 R.D. ergangen. Er hat nichts erhalten, weil man im Konkurse davon ausging, es wäre seine Sache gewesen, seine Forderung zu betreiben. Wäre die Forderung des Klägers als eine solche anzusehen, für welche ein vollstreckbarer Schuldtitel vorlag, so würde

es sich gerade umgekehrt verhalten. Der Kläger hätte sich dann um den Widerspruch des Konkursverwalters nicht zu kümmern brauchen und es wäre dessen Sache gewesen, seinen Widerspruch zu betreiben; unter allen Umständen hätte die Konkursdividende zurückbehalten werden müssen (§ 168 Nr. 1, § 152 R.D.). Zum Betriebe dieses Prozesses würde der Konkursverwalter des Auszugs bedurft haben. Dem Kläger hätte es keinen Schaden bringen können, auch wenn er in Unkenntnis von dem Widerspruche blieb, falls der Konkursverwalter die Dividende ausbezahlt oder zurückbehalten hätte, wie er es hätte tun müssen, wenn es sich um eine titulierte Forderung nach § 146 Abs. 6 R.D. gehandelt hätte. Von einer titulierten Forderung könnte man allerdings nur reden hinsichtlich der Wechselforderung von 383,65 *M*; denn hinsichtlich der Kostenforderung von 30,10 *M* fehlte es an einem vollstreckbaren Schuldtitel überhaupt (§§ 104, 724, 725, 794 Nr. 2a ZPO.).

Die Meinungen gehen darüber auseinander, wann ein mit der Vollstreckungsklausel versehener Schuldtitel nach § 146 Abs. 6 R.D. „vorliegt“. Desselben Ausdrucks bedient sich § 152 R.D., indem er die zeitliche Grenze angibt, bis zu der die Konkursgläubiger für ihre bestrittenen Forderungen, hinsichtlich deren ein mit der Vollstreckungsklausel versehener Schuldtitel nicht „vorliegt“, dem Konkursverwalter den Betreibungsnachweis erbracht haben müssen. In den Gesetzesmaterialien findet sich keine ausdrückliche Erläuterung, was man unter dem „Vorliegen“ eines mit der Vollstreckungsklausel versehenen Schuldtitels zu verstehen hat. Nach einer Meinung soll es zur Anwendung des § 146 Abs. 6 R.D. und folgerweise zur Berücksichtigung bei der Verteilung genügen, wenn überhaupt ein mit der Vollstreckungsklausel versehener Schuldtitel zur Zeit der Konkursöffnung bereits vorhanden war. Die Entscheidung darüber, ob der Titel vorhanden war, soll dem nun nach § 146 Abs. 6 R.D. von dem Widersprechenden anzustrengenden Rechtsstreite vorbehalten bleiben. Die Vertreter dieser Meinung lassen die Nachbringung des Titels teils jederzeit zu, teils setzen sie als Grenze die Offenlegung des Gläubigerverzeichnisses (§ 151 R.D.), teils halten sie es für hinreichend, wenn der Gläubiger seinen Titel durch Einwendung gegen das Verteilungsverzeichnis (§§ 158, 162 R.D.) aufdeckt. Die Begründung dieser Meinung geht dahin, daß im Prüfungstermine nur die Konkurs-

forderung, nicht deren Titel zu prüfen sei. Der Titel gehöre zu den urkundlichen Beweismitteln, deren Vorlage nach § 189 Satz 3 R.D. nicht unerlässlich sei. Danach würde der Kläger hier eine titulierte Forderung angemeldet haben.

Dieser Meinung ist jedoch nicht beizutreten. Zunächst läßt sich hierfür das Urteil in R.G.Z. Bd. 54 S. 314 nicht, wie es versucht wird, verwerten. In diesem Urteil ist ausgesprochen, der Absonderungsgläubiger, der auf Grund eines Arrestbefehls gepfändet hat, könne noch im Feststellungsprozeß über seinen Absonderungsanspruch durch Vorlegung des Arrestbefehls die Übereinstimmung des Rechtsgrundes seiner Forderung mit dem im Arrestbefehl angegebenen Rechtsgrunde (§ 146 Abs. 4 R.D.) dartun. Für die damals angemeldete Forderung war gerade kein mit der Vollstreckungsklausel versehener Schuldtitel vorhanden. Es handelte sich damals um § 146 Abs. 1 und nicht um § 146 Abs. 6 R.D. Denn ein Arrestbefehl bedeutet keinen selbständigen Titel, wie ihn der § 146 Abs. 6 R.D. verlangt.

Dagegen ergibt sich aus dem den §§ 146 Abs. 6 und 152 R.D. zugrunde liegenden Rechtsgedanken, daß der vollstreckbare Schuldtitel, auf den sich eine Anmeldung nach § 146 Abs. 6 R.D. stützt, im Prüfungstermine vorhanden sein, d. h. vorliegen muß. Der Satz 3 des § 189 R.D., wonach die urkundlichen Beweisstücke in Urschrift oder in Abschrift der Anmeldung beizufügen sind, bleibt freilich außer Betracht, ganz abgesehen davon, daß er nur eine Ordnungsvorschrift aufstellt. Entscheidend ist vielmehr, daß der Gläubiger, der seine Anmeldung auf einen mit der Vollstreckungsklausel versehenen Schuldtitel stützt, damit die bevorzugte Stellung in Anspruch nimmt, die das Gesetz aus der Vermutung herleitet, daß die Forderung zu Recht bestehe. Diese bevorzugte Stellung, die der Gläubiger kraft des vollstreckbaren Titels in Anspruch nehmen darf, besteht darin, daß der Widersprechende die Klägerrolle übernehmen muß. Verfolgt er seinen Widerspruch nicht, so wird die angemeldete Forderung trotz des Widerspruchs wie eine festgestellte behandelt; die Dividende wird gezahlt. Verfolgt der Widersprechende seinen Widerspruch, so bleibt dem Anmeldenden die Dividende bis zum Austrage gesichert. Wäre der Anmeldende nicht verpflichtet, im Prüfungstermin seinen mit der Vollstreckungsklausel versehenen Schuldtitel vorzulegen und der Prüfung

zu unterstellen, so würde zum Nachteil der Gläubiger ein Ausnahmezustand geschaffen, dessen rechtliche Unterlagen gar nicht geprüft werden könnten, weil sie niemand kennt. Einen solchen Rechtszustand kann der Gesetzgeber nicht gewollt haben. Der Gesetzgeber verlangt vielmehr eine Anmeldung, die derart beschaffen sein muß, daß sie geprüft werden kann. Ist dies richtig, so kann der § 146 Abs. 6 R.D. nur zur Anwendung gebracht werden, wenn der mit der Vollstreckungsklausel versehene Schuldtitel im Prüfungstermine vorliegt. Dies ist der Sinn sowohl des § 146 Abs. 6 R.D. als auch des § 152 R.D.

Diesem Erfordernis einer Anmeldung nach § 146 Abs. 6 R.D. entsprach die Anmeldung des Klägers nicht. Seine Anmeldung war nur als die einer nicht titulierten Forderung zu erachten. Wollte der Kläger eine titulierte Forderung anmelden, so hätte er die Anordnung eines neuen Prüfungstermins nach § 142 Abs. 2 R.D. beantragen und seinen Titel dazu vorlegen müssen.

Aus diesen Gründen ist der Standpunkt der Parteien und der Instanzgerichte zu billigen, die davon ausgehen, es sei vom Kläger auch die Wechselforderung als nicht titulierte Forderung, also nach § 146 Abs. 1 und nicht nach § 146 Abs. 6 R.D. angemeldet, denn er hat sie zugleich als Wechselforderung angemeldet.

Nach § 146 Abs. 1 R.D. war es Sache des Klägers, seinen Anspruch zur Anerkennung zu bringen. Der § 146 Abs. 1 R.D. lautet:

„Den Gläubigern streitig gebliebener Forderungen bleibt es überlassen, die Feststellung derselben gegen die Bestreitenden zu betreiben. Zu diesem Behufe hat das Gericht den Gläubigern einen Auszug aus der Tabelle in beglaubigter Form zu erteilen.“

Die Form, in der der Absatz 2 die Erteilung eines Tabellenauszugs gebietet, „hat zu erteilen“, deutet allerdings noch nicht mit Gewißheit darauf hin, daß die Erteilung des Auszugs von Amts wegen erfolgen müsse. Der ausgesprochene Zweck der Abschriftserteilung verdeutlicht jedoch den Willen des Gesetzgebers. Das Gesetz sagt selbst ausdrücklich, der Auszug sei zu erteilen, damit der Gläubiger die Feststellung betreiben könne („zu diesem Behufe“). Ohne den Auszug kann er diese Feststellung nicht betreiben, weil er oft erst durch den Auszug Kenntnis erhält, daß seine Forderung bestritten

ist und daß er Gefahr läuft, übergangen zu werden, wenn er die Betreibung nicht nachweist (§ 152 R.D.). Denn die Prüfung der Forderung bedarf der Anwesenheit des Gläubigers im Prüfungstermine nicht (§ 143 R.D.). Der Berufungsrichter versteht den Zusammenhang zwischen Satz 1 und Satz 2 des Abs. 1 des § 146 R.D. nicht richtig. Er meint nämlich, der Auszug aus der Tabelle sei nur nötig, um die Einhaltung der Schranken der Feststellungsklage (§ 146 Abs. 4 R.D.) zu gewährleisten; das bedeuteten die Worte „zu diesem Behufe“, mit denen der Satz 2 beginnt. Für diesen Zweck genüge die Erteilung eines Auszugs auf Antrag. Die Erteilung eines Auszugs setze ein darauf gerichtetes Verlangen des Gläubigers voraus, weil der Gläubiger sich vielleicht bei dem Widerspruche beruhige; erst wenn er sich nicht beruhige, wenn er also die Feststellung der Forderung betreiben wolle, brauche er einen Auszug. Ihm einen Auszug zu erteilen, wenn er ihn gar nicht brauche, verursache unnötiges Schreibwerk. Dies alles findet der Berufungsrichter in der Begründung zum Entwurf einer Konkursordnung vom 21. Januar 1875 § 134 Abs. 1, der dem jetzigen § 146 Abs. 1 R.D. wörtlich entspricht. Die betreffende Stelle der Begründung (Hahn, Mat. S. 328) mag wörtlich hierher gesetzt werden, weil sie von Jaeger, 3./4. Aufl. § 146 Anm. 20 und Fitting, Das Reichskonkursrecht 3. Aufl. § 12 Anm. 45 ebenso wie vom Berufungsrichter verstanden wird. Die Stelle lautet:

„Die preussische Konkursordnung (§ 229) läßt von Amts wegen jedem Gläubiger, dessen Forderung bestritten ist, zum Zwecke der Klaganstellung eine beglaubigte Abschrift seiner Anmeldung, des Prüfungsprotokolls und eines Auszugs aus der Tabelle erteilen. Für die zahlreichen Fälle, in welchen der Gläubiger gar nicht beabsichtigt, den Prozeßweg zu beschreiten, erwächst aus dieser Vorschrift überflüssigerweise ein nicht unerhebliches Schreibwerk. Aber auch für die übrigen Fälle kann die Notwendigkeit derselben nicht anerkannt werden, da dem Prozeßrichter die Verpflichtung abgenommen wird, die Begründung jeder Klage von Amts wegen zu prüfen. Ob die zu § 134 Abs. 4 (d. i. jetzt § 146 Abs. 4) zu besprechenden Schranken der Feststellungsklage bei Formulierung der Klaganträge beobachtet sind, läßt sich durch die übereinstimmenden Parteierklärungen konstatieren; eventuell mag die beweispflichtige Partei bei dem Konkursgericht auf Erteilung der erforder-

lichen Nachweise antragen, jedenfalls wird die vom Entwurf (§ 134 Abs. 1) vorgeschriebene Mitteilung eines beglaubigten Auszugs der Tabelle genügen; diese vorzuschreiben, empfiehlt sich allerdings, um die Kongruenz des ergehenden Urteils mit der Anmeldung jedenfalls zu sichern.“

Die Entwurfsbegründung sagt hiermit deutlich, daß es bei der Erteilung eines beglaubigten Tabellenauszugs von Amts wegen verbleiben solle. Dagegen sei es überflüssiges Schreibwerk, wenn man auch noch die Erteilung von beglaubigten Abschriften der Anmeldung und des Prüfungsprotokolls von Amts wegen vorschreiben wollte; in bezug auf diese könne ein Antrag auf Abschriftserteilung abgewartet werden. Die Erteilung eines beglaubigten Tabellenauszugs ist in erster Linie unerlässlich, damit der Anmeldende Kenntnis vom Widerspruch erhält. Diesen ersten Grund berührt die Entwurfsbegründung nicht, weil er auf der Hand liegt. Nur der zweite Grund, nämlich die Sicherung der Übereinstimmung der Anmeldung mit Klage und Urteil, war in der Begründung zu besprechen, weil zu erwägen war, ob etwa aus diesem Gesichtspunkte heraus die Erteilung einer Abschrift der Anmeldung oder des Prüfungsprotokolls von Amts wegen zu verlangen sei.

Das Konkursgericht K. gehört zum Landgerichtsbezirk Düsseldorf. Es bedarf deshalb eines Blickes auf die preussische Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien vom 11. Oktober 1906 (JMinBl. S. 305), geändert durch die allgemeine Verfügung des Justizministers vom 29. Januar 1910 (JMinBl. S. 20). Die betreffenden §§ 32 ff. der Geschäftsordnung gedenken des § 146 Abs. 1 R.D. nicht. Die Erklärung dafür ergibt sich daraus, daß der Konkursrichter, nicht der Gerichtsschreiber, die Erteilung des Auszugs anzuordnen hat, wie oben dargelegt ist. Die bayerische Geschäftsanweisung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 2. März 1910 (JMinBl. S. 369) bemerkt in § 196, der Gerichtsschreiber habe den Auszug nach § 146 Abs. 1 R.D. auf Anordnung des Konkursgerichts den Gläubigern streitiger Forderungen zu erteilen. Ob das Konkursgericht diese Anordnung in jedem Falle, also ohne Antrag, zu treffen hat, wird nicht gesagt. Der § 1454 der Geschäftsordnung für die sächsischen Justizbehörden (in Kraft seit 1. Januar 1903) schreibt dagegen in Absatz B ausdrücklich vor, daß den Gläubigern

bestrittener Forderungen ein beglaubigter Auszug aus der Konkurs=tabelle von Amts wegen zu erteilen sei.

Wie sich aus den bisher angestellten Erwägungen ergibt, ist dem angefochtenen Urteile die einzige Unterlage, auf der es ruht, entzogen. Trotzdem ist das Urteil nicht aufzuheben, vielmehr aus anderen Gründen aufrecht zu erhalten. Der § 839 BGB. verlangt Vorsatz oder Fahrlässigkeit bei Verletzung einer Amtspflicht, also ein schuldhaftes Handeln. Damit ist ausgesprochen, daß der Beamte, auf den der § 839 BGB. zur Anwendung gebracht werden soll, bei Beobachtung der für einen Beamten der betreffenden Kategorie im Verkehr erforderlichen Sorgfalt in der Lage gewesen sein muß, seine Handlungsweise als einen Verstoß gegen seine Amtspflicht zu erkennen. Wäre die Auslegung, die der Konkursrichter dem § 146 Abs. 1 R.D. gegeben hat, offenbar unrichtig, so würde an seinem Verschulden nicht zu zweifeln sein. Nun ist aber die Vorschrift des § 146 Abs. 1 R.D., hinsichtlich deren der Konkursrichter geirrt hat, schon ihrem Wortlaute nach nicht so klar, daß man nicht über deren Bedeutung Zweifel hegen könnte. Der Konkursrichter hat, wie bereits bemerkt, namhafte Rechtslehrer auf seiner Seite. Mit Rücksicht auf diese Lage, die das Revisionsgericht selbständig zu beurteilen vermag, ist in dem Verhalten des Konkursrichters ein Verschulden nicht zu erblicken und ihm der Vorwurf der schuldhaften Verletzung einer Amtspflicht nicht zu machen, da das Reichsgericht als die höchste Instanz sich über die streitige Frage auszusprechen, bis jetzt noch keine Gelegenheit gehabt hat (vgl. R.G.Z. Bd. 60 S. 395, Bd. 59 S. 388).

Aus diesen Gründen ist die Revision zurückzuweisen.“